



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zum Elektromobilitätsvertrag für die Miete von E-Bikes und E-Scooter

### 1. Zustandekommen des Vertrages

Unter der Marke ElectroDrive vermietet Energie Wasser Bern (nachfolgend als Vermieterin bezeichnet) der Kundin oder dem Kunden (nachfolgend als Mieterin oder Mieter bezeichnet) E-Bikes und E-Scooter (Elektrofahrzeuge). Diese stehen im Eigentum vom Energie Wasser Bern.

Der Mietvertrag wird zwischen der Vermieterin und der Mieterin oder dem Mieter abgeschlossen. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Vermieterin zustande.

### 2. Die Mietpakete Basic & Premium

Beide Pakete sind für eine Mietdauer von 24 und 36 Monaten abschliessbar.

Das **ElectroDrive Premium-Paket** enthält die Kosten für die Nutzung des Fahrzeuges, den Ökostromzuschlag, einen Service pro Jahr, sämtliche Reparaturen sowie die Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung (exkl. CHF 200.- Selbstbehalt bei selbst verschuldetem Vollkaskoereignis).

Das **ElectroDrive Basic-Paket** enthält die Kosten für die Nutzung des Fahrzeuges, den Ökostromzuschlag sowie die obligatorische Haftpflichtversicherung bei Fahrzeugen mit Motorenunterstützung die weiter reicht als bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h. Bei nicht zulassungspflichtigen E-Bikes (Motorenunterstützung bis 25 km/h), ist es Sache der Mieterin oder des Mieters, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Ansonsten haftet die Mieterin oder der Mieter im Schadenfall mit seinem Privatvermögen gegenüber Ansprüchen Dritter.

### 3. Laufzeit

Der Vertrag endet nach Ablauf der festen Vertragslaufzeit von 24 oder 36 Monaten. Vorbehalten bleibt die Kündigung gemäss Ziffer 13.1 und 13.2 AGB.

### 4. Laufleistung

Die im Elektromobilitätsvertrag vereinbarte jährliche Laufleistung in Kilometer darf von der Mieterin oder dem Mieter nicht überschritten werden. Falls dies doch der Fall ist, behält sich die Vermieterin vor, die zusätzlich entstandenen Kosten bei Vertragsende der Mieterin oder dem Mieter in Rechnung zu stellen. Folgende Laufleistungen sind möglich: bis zu 3000km; bis zu 6000km oder über 6000km pro Jahr.

### 5. Mietzins

- 5.1. Eine einmalige Basisrate in der Höhe von CHF 500.00 ist zusätzlich zu der vereinbarten Mietzinsrate bis spätestens bei Abholung des Elektrofahrzeugs zu bezahlen.

- 5.2. Der Mietzins wird der Mieterin oder dem Mieter jeweils zu Beginn des Monats in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die Mieterin oder der Mieter kann zwischen folgenden Zahlungsvarianten entscheiden:

- Lastschriftverfahren / Debit Direct
- E-Rechnung
- Rechnung mit Einzahlungsschein

### 6. Zahlungsverzug / Verrechnungen

- 6.1. Die Mieterin oder der Mieter gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn die Zahlungen nicht wie vereinbart geleistet werden. Ab Fälligkeitsdatum ist ein Verzugszins von 5 % auf dem fälligen Betrag geschuldet. Wenn die Mieterin oder der Mieter aufgrund eines Zahlungsverzugs gemahnt wird, werden für jede Mahnung CHF 20.00 in Rechnung gestellt. Sämtliche weiteren Auslagen, welche im Zusammenhang mit dem Einzug von fälligen Forderungen entstehen, gehen zu Lasten der Mieterin oder des Mieters. Die Vermieterin hat in jedem Fall das Recht, bei nicht erfolgter Bezahlung das Fahrzeug einzuziehen bzw. einziehen zu lassen.

### 7. Haftung der Vermieterin

- 7.1. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung gegenüber der Mieterin oder dem Mieter oder Drittpersonen für Unfälle oder Schäden, die sich während der Mietdauer ereignen. Ebenso ist die Vermieterin nicht für Schäden haftbar, die als Folge von Mängeln am Fahrzeug entstehen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen und Garantieleistungen des Fahrzeugherstellers.
- 7.2. Die Mieterin oder der Mieter hat keinen Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug, wenn sich das gemietete Fahrzeug in Reparatur befindet, gestohlen wurde oder dauernd fahruntüchtig ist. Der Mietzins bleibt bis Ablauf des Vertrags geschuldet.

### 8. Haftung der Mieterin oder des Mieters / Gebrauch des Fahrzeuges

- 8.1. Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, zu verwahren und abzusperrern, alle gesetzlichen Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Fahrzeuges verbunden sind, zu beachten, sowie Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers oder des Lieferanten zu befolgen. Die Mieterin oder der Mieter ist berechtigt, mit dem Fahrzeug vorübergehend (nicht länger als drei Monate ohne Unterbrechung) in das angrenzende Ausland zu fahren.
- 8.2. Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, die im Bedienungshandbuch aufgeführten notwendigen Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Garantie- und Gewährleistungsansprüche einzuhalten. Die Mieterin oder der Mieter muss für sämtliche

- empfohlenen Massnahmen gemäss Bedienungshandbuch einen von der Vermieterin benannten Servicepartner aufsuchen. Die Vermieterin macht die Mieterin oder den Mieter darauf aufmerksam, dass bei Nichtinanspruchnahme eines von der Vermieterin benannten Servicepartners allenfalls zugesagte Leistungen (bspw. Garantie, Gewährleistung) geschmälert werden oder verloren gehen können. Die Mieterin oder der Mieter hat zum Zwecke der Durchführung dieser empfohlenen Massnahmen das Fahrzeug auf eigene Kosten zu einem benannten Servicepartner zu bringen und wieder abzuholen, soweit nicht anders vereinbart. Ausnahme sind Geschäftskunden mit 3 oder mehr E-Bikes. Hier werden die E-Bikes vom Händlerpartner abgeholt.
- 8.3. Die Mieterin oder der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bussgelder wie z.B. Führen des Fahrzeuges durch einen nicht berechtigten Lenker, Einsatz des Fahrzeugs für einen verbotenen Zweck und weitere allfällige Strafen für die die Vermieterin in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch Verschulden der Vermieterin verursacht worden.
  - 8.4. Die Vermieterin haftet der Mieterin oder dem Mieter nicht für höhere Gewalt und Zufall.
  - 8.5. Die Mieterin oder der Mieter des ElectroDrive Basic Paket ist dafür verantwortlich, dass die Versicherungsdeckung seiner privaten Hausratversicherung für die Zerstörung, den Untergang oder die Beschädigung des gemieteten Fahrzeuges wegen Diebstahl oder höherer Gewalt (Brand, Überschwemmung, Vandalismus, etc.) genügend ist.
  - 8.6. Die Mieterin oder der Mieter darf keine Veränderungen am Fahrzeug vornehmen, die sich nicht mit geringem Aufwand und ohne bleibende Spuren entfernen lassen.
  - 8.7. Nach Beendigung des Mietvertrages ist die Mieterin oder der Mieter verpflichtet, den ursprünglichen Zustand des Fahrzeuges auf eigene Kosten wieder herzustellen. Unterbleibt dies, kann die Vermieterin die Wiederinstandstellung auf Kosten der Mieterin oder des Mieters durchführen lassen.
  - 8.8. Die Mieterin oder der Mieter wird ausdrücklich auf die Temperaturempfindlichkeit der zum Fahrzeug zugehörigen Akkumulatoren (Batterien) hingewiesen. Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug mit den Akkumulatoren gemäss den Vorgaben des Herstellers stets so zu verwahren, dass keine Gefahr von Temperaturschäden an den Akkumulatoren entsteht.
- 9. Wartungs- und Reparaturarbeiten**
- 9.1. Die Mieterin oder der Mieter geht für Wartungs- und Reparaturarbeiten zu den von der Vermieterin genannten Servicepartnern. Die Reparaturen und der obligatorische jährliche Service des Fahrzeuges im Rahmen des ElectroDrive Basic-Paketes müssen im Gegensatz zum ElectroDrive Premium-Paket von der Mieterin oder vom Mieter auf eigene Kosten bei ElectroDrive Servicepartnern durchgeführt werden.
  - 9.2. Im ElectroDrive Premium-Paket sind die Wartungskosten im monatlichen Mietzins enthalten. Die im Rahmen des Services durchzuführenden Arbeiten umfassen die Überprüfung und Begutachtung des Fahrzeuges sowie gegebenenfalls die Behebung von festgestellten Mängeln, welche zum Zwecke des ordnungsgemässen Gebrauches des Fahrzeuges erforderlich sind.
  - 9.3. Sollten bei der Wartung Schäden festgestellt werden, die aufgrund einer übermässigen und/oder nicht sachgemässen Inanspruchnahme Seitens der Mieterin oder des Mieters herbeigeführt wurden, werden die Kosten für die Behebung dieser Schäden

an die Mieterin oder den Mieter gesondert in Rechnung gestellt. Dies betrifft das ElectroDrive-Basic- und das ElectroDrive Premium-Paket.

**10. Versicherungen**

- 10.1. Bei **ElectroDrive Premium** schliesst die Vermieterin für das Fahrzeug im eigenen Namen eine Vollkaskoversicherung (inkl. Teilkasko) mit einem Deckungsumfang zum Neupreis des Fahrzeuges zzgl. Sonderausstattung und Zubehör entsprechend dem Gesamtlistenpreis ab. Die Kosten für diese Vollkaskoversicherung sind bereits in den monatlichen Mietzinsen enthalten. Der Selbstbehalt pro Schadenfall und Fahrzeug beträgt bei einem Kollisionsereignis CHF 200.00. Bei einem Teilkaskoereignis (beispielsweise Diebstahl) ist kein Selbstbehalt geschuldet. Der Selbstbehalt wird an die Mieterin oder den Mieter jeweils gesondert weiterverrechnet.
- 10.2. Bei **ElectroDrive-Basic** schliesst die Vermieterin die obligatorische Haftpflichtversicherung für Motorfahräder (ab mit einer Tretunterstützung, die weiter reicht als bis 25km/h) und E-Scooter ab. Hat die Mieterin oder der Mieter ein E-Bike mit einer Tretunterstützung bis zu 25km/h, verpflichtet er sich, eine private Haftpflichtversicherung für die Haftpflichtdeckung der Leicht-Motorfahräder abzuschliessen

**10.3. Übersicht Deckungsbetrag Haftpflicht**

	Basic	Premium
ab 25km/h	5 Mio*	5 Mio*
bis 25km/h	Private Versicherung MieterIn	5 Mio*
E-Scooter	100 Mio*	100 Mio*

\*Selbstbehalt von CHF 200.00 nur bei Lenkern unter 26 Jahren!

Die Haftpflichtversicherung ist im Premium-Paket bei allen E-Bikes und beim Basic-Paket nur bei den schnellen E-Bikes (Tretunterstützung > 25 km/h) eingeschlossen. Der Selbstbehalt ist nicht in den monatlichen Mietzinsen enthalten und wird jeweils gesondert an die Mieterin oder den Mieter weiterverrechnet.

- 10.4. Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, sämtliche Verpflichtungen gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen einzuhalten. Ein Informationsblatt zum Umfang der Versicherungsdeckung kann auf der Website [www.ewb.ch/electrodrive](http://www.ewb.ch/electrodrive) eingesehen werden. Dieses sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen liegen ebenfalls zur freien Einsicht in den Geschäftsräumlichkeiten der lokalen Servicepartner auf bzw. sind unter [www.ewb.ch/electrodrive](http://www.ewb.ch/electrodrive) online einzusehen.
- 11. Verfügungen über das Fahrzeug**
- 11.1. Das Fahrzeug darf nicht veräussert, verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden. Das Fahrzeug darf insbesondere nicht untervermietet werden, ausser eine Untervermietung ist ausdrücklich vertraglich zwischen der Vermieterin und der Mieterin oder dem Mieter geregelt.
  - 11.2. Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin oder deren Beauftragten während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit bzw. zu angemessener Tageszeit Zutritt zum Fahrzeug zu gewähren.
- 12. Verhalten der Mieterin oder des Mieters bei einem Schadensereignis**
- 12.1. Die Mieterin oder der Mieter hat der Vermieterin, selbst bei geringfügigen Schäden, unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung

Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Unfallbericht muss insbesondere mit Namen und Anschrift der beteiligten Personen und möglicher Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Fahrzeugschlüssel, ein Bericht über den Hergang des Diebstahls sowie der Polizeibericht sind bei der Vermieterin innerhalb von 24 Stunden bzw. bis zum nächsten offiziellen Arbeitstag nach dem Diebstahl zu melden. Diese erstattet anschliessend als Inhaber des Mietgegenstandes Anzeige bei der Polizei. Die Mieterin oder der Mieter ermächtigt die Vermieterin zur Einsicht jeglicher relevanter Akten bei allen Amtsstellen.

### 13. Vorzeitige Auflösung des Mietvertrags:

- 13.1. Die Vermieterin kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere folgende Ereignisse:
- wenn die Mieterin oder der Mieter mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung unter Androhung der Rechtsfolgen und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zumindest drei Monate ganz oder teilweise in Verzug gerät;
  - wenn die Mieterin oder der Mieter gegen wesentliche vertragliche Bestimmungen verstösst, insbesondere gemäss Ziffer 6 bis 8
  - bei Untergang, bei Verlust des Fahrzeugs oder bei vollständiger Zerstörung (Reparaturkosten welche den Wert des Fahrzeugs übersteigen). In diesem Fall wird der Mieterin oder dem Mieter der Restanlagewert des Fahrzeugs in Rechnung gestellt.
  - bei Tod oder Handlungsunfähigkeit der Mieterin oder des Mieters;
  - bei Aufgabe des Geschäftsbetriebes, bei Verlegung des Firmensitzes oder Wohnsitzes der Mieterin oder des Mieters ausserhalb der Schweiz.
- 13.2. Die Mieterin oder der Mieter kann den Mietvertrag unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende einer dreimonatigen Mietdauer kündigen. Es ist eine Rücktrittspauschale von CHF 800.00 zu begleichen. Diese dient zur Deckung des mit dem vorzeitigen Rücktritt entstandenen Aufwands.

### 14. Rückstellung des Fahrzeuges

Bei Beendigung des Vertrages hat die Mieterin oder der Mieter das Fahrzeug auf Kosten und Gefahr der Mieterin oder des Mieters unverzüglich dem jeweiligen Händlerpartner bzw. in der Region Bern an die Vermieterin zurückzuliefern. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, ist die Vermieterin bei Vertragsbeendigung berechtigt, auf Kosten der Mieterin oder des Mieters das Fahrzeug abzuholen oder durch einen Beauftragten abholen zu lassen und bei der Abholung die Räumlichkeiten der Mieterin oder des Mieters zu betreten.

### 15. Adressänderungen

Die Mieterin oder der Mieter hat Änderungen von Namen, Wohnsitz oder Firmensitz der Vermieterin unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Bekanntgabe können Erklärungen der Vermieterin rechtswirksam an die von der Mieterin oder vom Mieter zuletzt nachweislich bekannt gegebene Anschrift versandt werden.

### 16. Datenschutz:

Die Mieterin oder der Mieter ist ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche aus der Geschäftsbeziehung im Allgemeinen und der Vertragsbeziehung im Besonderen gewonnenen Daten von der Vermieterin im Rahmen der Vertragserfüllung verarbeitet und für eigene Marketingzwecke verwendet werden. Die Mieterin

oder der Mieter ermächtigt die Vermieterin ausdrücklich, Auskünfte über ihre Vermögensverhältnisse bei Dritten zwecks Bonitätsprüfung einzuholen und zu verarbeiten. Die Mieterin oder der Mieter ist damit einverstanden dass seine Daten ausschliesslich für die Durchführung, Abwicklung und Verwaltung des Elektromobilitätsvertrages an Dritte weitergegeben werden.

### 17. Sonstiges:

- 17.1. Mehrere Mieterinnen oder Mieter haften der Vermieterin für alle Verpflichtungen solidarisch.
- 17.2. Die Mieterin oder der Mieter ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.
- 17.3. Erfüllungsort ist Bern. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschliesslich die Gerichte in Bern zuständig. Anwendbar ist Schweizerisches Recht.
- 17.4. Die Vermieterin behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. In diesem Fall wird die Vermieterin die Mieterin oder den Mieter innerhalb nötiger Frist über die Änderung informieren. Die Änderungen der AGB erlangen mit Beginn des übernächsten Monats mittels der Information die Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch von der Mieterin oder dem Mieter bei der Vermieterin eingereicht wird. Die Information der Mieterin oder des Mieters kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die geänderten AGB sind bei den benannten Servicepartnern oder online unter [www.ewb.ch/electrodrive](http://www.ewb.ch/electrodrive) einzusehen. Die Vermieterin weist die Mieterin oder den Mieter darauf hin, dass ein Stillschweigen nach Ablauf des nächsten Monats, in dem die oben genannte Information erfolgte, als Zustimmung zur Änderung der AGB gilt.

Bern, 1. März 2014